

Sitzungsvorlage öffentlich



Vorlage-Nr.:	VO/0162/2010
Top-Nr.:	
Fachbereich:	Bauamt
Erstellt von:	Ludger Buckmann
Datum:	18.08.2010

Betreff:

Bauvoranfrage: Errichtung eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Sternbusch/Kökelsumer Str. in der Gemarkung Olfen-Kspl., Flur 5, Flurstück 23

Beratungsfolge:

02.09.2010	Bau- und Umweltausschuss
------------	--------------------------

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Zweifamilienhauses auf dem Grundstück Sternbusch/Kökelsumer Str. in der Gemarkung Olfen-Kspl., Flur 5, Flurstück 23 gem. § 35 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 36 BauGB nicht zu erteilen.

Begründung:

Der Antragsteller beabsichtigt, ein Zweifamilienhaus mit Doppelgarage auf dem Grundstück Sternbusch/Kökelsumer Straße zu errichten. Das Grundstück liegt nicht im Zusammenhang eines bebauten Ortsteils der Stadt Olfen und nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Somit liegt es im Außenbereich und ist nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Nach § 35 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es u.a. einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Das vorgenannte Vorhaben dient keinem landwirtschaftlichen Betrieb und beeinträchtigt außenbereichsfremd öffentliche Belange.

Bereits im Jahr 1979 wurde ein ähnlicher Bauantrag für dieses Grundstück negativ beschieden, da das Grundstück im Außenbereich liegt. Das OVG Münster hat im Urteil vom 12.11.1982 die Ablehnung bestätigt.

Verwaltungsseitig wird daher vorgeschlagen, das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen.

Sendermann
Beigeordneter

Himmelmann
Bürgermeister